

12.08.2022
Drucksache 110/22

Projektgesellschaft Solarpark Fröndenberg GmbH

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	30.08.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	19.09.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	20.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Der Umfirmierung der AVA – Abfallvermeidungsagentur GmbH (AVA) in **Solarpark Fröndenberg GmbH** wird auf Grundlage des als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Gleichzeitig wird bereits jetzt Änderungen zugestimmt, die ggf. noch im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens oder der notariellen Beurkundung erforderlich werden, solange diese die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht verändern.
2. Der Übertragung eines Geschäftsanteils an der Solarpark Fröndenberg GmbH von bis zu 25,1 % auf die Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH wird zugestimmt.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Unna in der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und ihren betroffenen Tochter-/Enkelgesellschaften werden mandatiert, entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen.
4. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Sachbericht

Die GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) plant im Rahmen ihrer Klimaschutzstrategie die Errichtung eines Solarparks auf der ehemaligen Zentraldeponie Fröndenberg. Das Projekt ist aus Sicht der GWA inzwischen soweit gereift, dass die erforderlichen Beschlüsse zu seiner Umsetzung auf Ebene der GWA zeitnah gefasst werden sollen. Parallel sind die gemeindefinanziert erforderlichen Beschlüsse vom Kreistag des Kreises Unna zu fassen.

Kern des Projektes ist die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) mit einer Leistung von ca. 15 MW auf dem ehemaligen Deponiekörper und die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH, die an der Projektgesellschaft mit einem Anteil von bis zu 25,1 % beteiligt werden soll.

Einzelheiten berichtet die GWA wie folgt:

- Mit einem Nachbarn, der gegen das Vorhaben vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geklagt hat, ist eine vergleichsweise Beilegung des Streitverfahrens abgestimmt worden und soll nach Klärung letzter Details alsbald vollzogen werden.
- Parallel zu den Vergleichsgesprächen wurde das Projekt intern und in Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Fröndenberg Wickede GmbH (im Folgenden: „Stadtwerke F-W“) intensiv weiterentwickelt.
- Zu den Chancen und Risiken des Projektes kann festgestellt werden, dass die mit dem Solarpark erzeugte Stromenergie aktuell und voraussichtlich auch in Zukunft eine sehr attraktive, mindestens jedoch stabile Wertschöpfung ermöglicht. Auch wenn der im Jahres- und Tagesgang schwankende Produktionsverlauf von Solarstrom Nachteile mit sich bringt und ein Ausbau in diesem Segment stattfindet, so wird dennoch davon ausgegangen, dass der Markt für klimaneutralen Strom gut Umsatzerlöse langfristig sicherstellt. Darüber hinaus wird eine Basisvergütung im Rahmen der Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur angestrebt, mit der auf Basis des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) die Stromerlöse staatlich für 20 Jahre abgesichert werden (zur Zeit 5,7 bis 5,9 ct/kWh). Die Teilnahme an dieser Ausschreibung setzt aber auch voraus, dass eine Sicherheit für die Projektrealisierung in Höhe von bis rund 750.000 EUR hinterlegt werden muss. Insgesamt erwarten die beteiligten Geschäftsführungen eine positive Gesamtrentabilität des Projekts.
- Die Baukosten für den Solarpark inklusive Netzanschluss werden auf rund 13,2 Mio. EUR netto geschätzt; hier sind weitere Entwicklungen zu erwarten und in der aktuellen Marktlage schwer abschätzbar. Die Beschaffung erfolgt im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens. Die finale Entscheidung bezüglich des Baus des Solarparks kann damit von einer aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Auswertung der Bauangebote beeinflusst werden. Die Finanzierung soll anteilig über ein Gesellschafterdarlehen der GWA erfolgen, wobei hierzu ein Rückgriff auf liquide Mittel der Deponienachsorge Fröndenberg angedacht ist. Durch die solide Absicherung des Solarparks als Vermögenswert sind Nachteile aus Sicht des Kreises Unna hierdurch nicht zu erwarten.
- Eine gesellschaftsrechtliche Kooperation mit den Stadtwerken Fröndenberg Wickede bietet verschiedene Vorteile, darunter vor allem das Know-how der Stadtwerke im Stromenergiemarkt, insbesondere im Bereich Vermarktung, Recht, Regulierung und Technik. Ferner stellt sich der Netzzugang zum Einspeisepunkt als technisch und rechtlich komplex dar. Hier kann ein gleichgelagertes Interesse, der Zugriff auf Leitungsflächen und -strecken sowie das entsprechende Wissen dem Projekt spürbaren Rückenwind geben. Nicht zuletzt ergibt sich durch die Einbindung der Stadtwerke F-W als Partner eine

gewisse Risikostreuung, auf die es aber nach jetziger Abschätzung von Chancen und Risiken eher nicht ankommen dürfte.

- Die Beteiligung der Stadtwerke F-W ist vergaberechtlich zulässig, da ein Beschaffungsvorgang mit dieser Kooperation nicht verknüpft ist.
- Um das Projekt möglichst schnell umsetzen und das derzeit für Stromproduzenten äußerst lukrative Marktgefüge nutzen zu können, streben GWA und Stadtwerke F-W einen zügigen Projektfortschritt an.
- Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass es sich empfehlen kann, die Beteiligung an der zukünftigen Projektgesellschaft Solarpark Fröndenberg GmbH zu einem späteren Zeitpunkt von der GWA auf die VBU zu übertragen, um die Vorteile eines „echten“ steuerlichen Querverbands nutzen zu können, da dann erstmalig Gewinne aus der Energiesparte negativen Ergebnissen aus dem ÖPNV gegenüber stehen und damit nicht nur Kapitalertragssteuer, sondern auch Körperschafts- und Gewerbesteuer gespart werden könnte. Hier sind noch vertiefte Prüfungen notwendig.

Die gemeindefinanzielle Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 107 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Danach dient die energiewirtschaftliche Betätigung u. a. im Bereich der Stromversorgung (wozu auch die Stromerzeugung gehört) einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune steht, was bei der o. g. Investitionssumme gegeben ist.

Gesellschaftsrechtlich handelt es sich nicht um eine Neugründung, sondern um die Umfirmierung der AVA – Abfallvermeidungsagentur GmbH (AVA), die seit Mitte 2021 keinen aktiven Geschäftsbetrieb mehr hat.